

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Erbschaftsteuerrecht** sieht bei der Schenkung sowie Vererbung von Unternehmensvermögen umfangreiche Privilegierungstatbestände vor. Zweck dieser Regelungen ist es, produktives Vermögen zu schützen und Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsabflüsse zu gefährden. Denn anders als bei Barvermögen ist Unternehmenskapital nicht frei verfügbar, sondern im Betrieb gebunden.

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 erklärte das Bundesverfassungsgericht die derzeitigen Regelungen für verfassungswidrig. Zwar sei grundsätzlich eine Begünstigung von Unternehmensvermögen aus den o.g. Gründen zulässig, allerdings führe die aktuelle Rechtslage zu einer Überprivilegierung. Im Zuge des Urteils haben die Richter dem Gesetzgeber aufgetragen, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Kurz vor Ablauf der zuvor genannten Frist konnte sich die Koalition auf einen neuen Reformentwurf einigen. Dieser sieht folgendes vor:

- Das Grundkonzept des bisherigen Verschonungsmodells bleibt bestehen. Gewährung eines Abschlags von 85 % bzw. auf Antrag, verbunden mit strengeren Voraussetzungen, 100 % auf Produktivvermögen.
- Bei Unternehmensvermögen mit einem Wert von mehr als 26 Millionen Euro erfolgt entweder, eine schrittweise Verringerung des obigen Abschlags oder alternativ eine sog. Verschonungsbedarfsprüfung.
- Im Erbfall kann die anfallende Steuer über 10 Jahre zinslos gestundet werden.
- Die sog. Lohnsummenregelung bleibt modifiziert bestehen. Um die vorstehenden Vergünstigungen zu erhalten, darf sich der Jahresbetrag an Löhnen und Gehältern des Unternehmens nur in gewissem Umfang verringern. Arbeitsplätze müssen demnach erhalten werden. Davon ausgenommen sind lediglich Kleinunternehmen.
- Die Regelungen zum sog. Verwaltungsvermögen wurden neu gefasst. Im Unternehmen nicht operativ benötigtes Vermögen (z.B. Kapitalanlagen) wird künftig stärker von der Privilegierung ausgenommen. Neu ist jedoch eine Investitionsklausel.
- Bestehen, wie beispielsweise bei Familienunternehmen üblich, Beschränkungen hinsichtlich der Entnahmen, der Anteilsübertragung und der Abfindungshöhe kann künftig ein Wertabschlag, verbunden mit strengen Fristen, vorgenommen werden.

Der vorstehende Gesetzesentwurf soll am 8. Juli 2016 den Bundesrat passieren und rückwirkend ab 1. Juli 2016 gelten. Seitens der Länder wurden jedoch bereits verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Bis zur Neufassung bleibt jedenfalls das bisherige Recht weiter anwendbar. Die künftige Entwicklung, insbesondere auch eine gegebenenfalls erneute Vorlage beim Bundesverfassungsgericht, bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Schenkel
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten	2
Krankheitskosten abziehbar	2
Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?	3
Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks	3
Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme	3
Umsetzung der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie soll zu keinen zusätzlichen Belastungen des Mittelstands führen	3
Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen: Änderungen an IFRS 15 veröffentlicht	4
Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit der Gesellschaft führen	4
Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses	4
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu	5
Grunderwerbsteuer bei Ausscheiden eines Personengesellschafters gegen Abfindung entsteht erst bei Vollzug und nicht bereits bei Vereinbarung	5
Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann grunderwerbsteuerbefreit sein	5
Verkauf eines Miteigentumsanteils kann Lieferung sein	5
Kein Vertrauensschutz bei Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen	6
Bundesfinanzhof: Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Bauträgerfällen weiterhin ernstlich zweifelhaft	6
Unwirksamkeit eines Steuerbescheids bei fehlendem Bekanntgabewillen des Finanzamts	6
In der Europäischen Union gelten neue Datenschutzregeln	7
Bei Insolvenz eines Ehepartners entscheidet Zahlungsweg über steuerliche Anerkennung der Ausgaben von einem Gemeinschaftskonto des Ehepaars	7
Mieterschutz bei Eigenbedarfskündigung von Wohnungseigentum gestärkt	8

Termine August 2016

! Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2016	15.8.2016	5.8.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2016	15.8.2016	5.8.2016
Gewerbesteuer	15.8.2016	18.8.2016	12.8.2016
Grundsteuer	15.8.2016	18.8.2016	12.8.2016
Sozialversicherung ⁵	29.8.2016	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

- beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Last-

schriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je **gefahrenem** Kilometer geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 01.12.2015, IX R 18/15, DB 2016, S. 935, DStR 2016, S. 908) nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je **Entfernungskilometer** berücksichtigungsfähig.

Krankheitskosten abziehbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medi-

zinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist (BFH, Beschl. v. 09.11. 2015, VI R 36/13, BFH/NV 2016, S. 194).

Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen (z. B. auch Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit). Diese Abgeltungswirkung gilt laut Bundesfinanzhof (BFH, Ur t. v. 20.03.2014, VI R 29/13, BStBl 2014 II, S. 849) ebenfalls für außergewöhnliche Kosten, wie z. B. Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Ur t. v. 23.02.2016, 1 K 2078/15) schließt sich dieser Rechtsprechung an und entschied: Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Fahrzeugs, sondern auch Behandlungs- und Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (mit-)verursacht wurden.

Allerdings lässt die Finanzverwaltung (BMF, Schr. v. 31.10.2013, IV C 5 - S-2351/09/10002:002, BStBl 2013 I, S. 1376) Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, weiterhin neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zu. Betroffene sollten sich auf die Auffassung der Finanzverwaltung berufen.

Hinweis: Der Ansatz der Behandlungs- und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist möglich, wenn die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.

Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

Aus dem zugrunde liegenden Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH Ur t. v. 09.03.2016, X R 46/14, DStR 2016, S. 1014) zu entscheiden hatte, lassen sich beträchtliche Vorteile aus der Absetzung für Abnutzung (AfA) ableiten.

Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Hälfte nicht einkommensteuerpflichtig. Wird das gemeinsame Grundstück später auf den Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, übertragen, kann im Ergebnis für nur einmal angefallene Baukosten die AfA zweimal beansprucht werden.

Die übertragenen Wirtschaftsgüter, die dem Vater gehörten, waren mit den Buchwerten aus den Bilanzen des Vaters fortzuführen. Die der Mutter zivilrechtlich gehörenden Gebäudeteile gingen schenkungshalber über und wurden in den Betrieb des Sohnes eingelegt. Die Einlage bewertete der Sohn mit dem aktuellen Teilwert, der deutlich höher lag als der Restbuchwert, der vom Vater übernommen wurde. So ergab sich die Möglichkeit zur Vornahme erneuter AfA-Beträge auf die vom Vater bereits nahezu abgeschriebenen Gebäudeteile.

Diese Gestaltung hat der BFH gebilligt. Zugleich aber hat er klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuer-subventionen beansprucht werden können, die gesetzlich nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden.

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme

Der Kläger hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Für einen Nutzungsausfall wegen eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Die Entschädigung wurde vom Finanzamt in vollem Umfang als Betriebseinnahme behandelt. Der Kläger aber machte geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignete und folglich die Nutzungsentschädigung keine Betriebseinnahme darstelle.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Ur t. v. 27.01.2016, X R 2/14, DStR 2016, S. 1082) entschied, bewegliche Wirtschaftsgüter sind auch bei gemischter Nutzung ungeteilt entweder Privat- oder Betriebsvermögen. Die steuerliche Beurteilung richtet sich nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts, unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt auch für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit.

Umsetzung der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie soll zu keinen zusätzlichen Belastungen des Mittelstands führen

Nach der CSR-Richtlinie sind große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange

detaillierter in ihrem Lagebericht oder einem gesonderten Bericht zu würdigen.

Diese Richtlinie soll nun 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das bedeutet, dass in Deutschland mittelständische und familiengeführte Unternehmen nicht zur Angabe der entsprechenden Informationen gezwungen werden. Der Umfang der Berichterstattung orientiert sich an den Mindestanforderungen der Richtlinie, d. h. soll zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten nicht um beispielsweise Kundenbelege erweitert werden (DStV, Mitteilung v. 15.04.2016).

Bei den betroffenen großen Unternehmen muss der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung lediglich bescheinigen, dass das Unternehmen den nichtfinanziellen Bericht erstellt hat.

Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen: Änderungen an IFRS 15 veröffentlicht

Am 12. April 2016 hat das International Accounting Standards Board (IASB) Änderungen an IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden veröffentlicht. Damit sollen einige Anforderungen klargestellt und zusätzliche Übergangsregelungen bei der Erstanzugabe geschaffen werden.

Die Klarstellungen betreffen die

- Identifikation von Leistungsverpflichtungen
- Bestimmung, ob ein Unternehmen Prinzipal oder Agent ist
- Festlegung, ob die Einnahmen aus der Erteilung einer Lizenz zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Zeitablauf anzusetzen sind.

Die Änderungen sind, wie der gesamte Standard, erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen (WPK, Stellungnahme v. 19.04.2016).

Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit der Gesellschaft führen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 03.11.2015, VIII R 62/13, BFH/NV 2016, S. 833) übt eine Personengesellschaft nur dann eine freiberufliche Tätigkeit aus, wenn sämtliche Gesellschafter bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen die Merkmale eines freien Berufs erfüllen und die Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich ausüben. Darüber hinaus ist für eine freiberufliche Mitunternehmerschaft erforderlich, dass alle Gesellschafter an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft beteiligt sind und ein Mitunternehmerrisiko tragen.

Die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich aus der einkommensteuerrechtlich vorgegebenen katalogmäßigen Aufzählung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Die eigene Fachkenntnis ist für einen Arzt dahingehend auszulegen, dass er dem Patienten gegenüber eine höchstpersönliche individuelle Arbeitsleistung schuldet, die er auch zu einem wesentlichen Teil selbst erbringen muss.

Mitunternehmerrisiko bedeutet gesellschaftliche oder wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens. Es findet seinen Ausdruck in der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts der Gesellschaft.

Die Einbindung in Entscheidungsprozesse der Gesellschaft, auch als Mitunternehmerinitiative bezeichnet, findet ihre Ausprägung u. a. in den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Stimmrechten der Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat das Gericht

die Tätigkeit einer Ärztegemeinschaft insgesamt als gewerblich eingestuft. Die Gewinne der Gesellschaft wurden gewerblich steuerpflichtig. Der nachfolgend geschilderte Sachverhalt bestimmte die Entscheidung:

Zwei Ärzte übten ihre freiberufliche ärztliche Tätigkeit gemeinsam im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus. An den Erträgen und dem Vermögen der Gesellschaft waren sie zu jeweils 50 % beteiligt. Zwecks höherer Abrechnungsmöglichkeiten gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nahmen sie eine weitere Ärztin in ihre Gesellschaft auf. Das bisherige Gesellschaftsvermögen wurde steuerliches Sonderbetriebsvermögen der beiden Gründungsärzte. Neuanschaffungen erfolgten nur auf den Namen der beiden Altärzte. Die neu aufgenommene Ärztin erhielt keine Bankkontenvollmacht und kein Verfügungsrecht über die Kasse. Sie erhielt ausschließlich eine umsatzbezogene Gewinnbeteiligung auf Basis der von ihr erbrachten und abgerechneten Leistungen. Lediglich ihre Tätigkeit übte die Ärztin aufgrund eigener Fachkenntnis leitend und eigenverantwortlich aus. Wegen dieser besonderen Umstände lehnte das Gericht eine steuerliche Mitunternehmerschaft der Ärztin ab. Demzufolge erzielte die Gemeinschaft, bestehend aus den beiden Ärzten und der Ärztin, insgesamt gewerbliche Einkünfte.

Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschl. v. 11.11.2015, I B 3/15, BFH/NV 2016, S. 387) können keine Rückstellungen für Kosten eines erst nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Prozesses gebildet werden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die spätere Klageerhebung nur noch eine selbstverständliche und rein formale Handlung ist.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu

Die Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen dazu sind getrennt voneinander zu bilanzieren. Wird eine Wertberichtigung der Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass die Zinsforderung nicht zu bilanzieren ist. Auch der Zinsanspruch ist zu aktivieren, dann ebenfalls abzuschreiben mit der Folge, dass sich auch hier eine verdeckte Gewinnausschüttung ergibt (BFH, Urt. v. 11.11.2015, I R 5/14, BFH/NV 2016, S. 858).

Grunderwerbsteuer bei Ausscheiden eines Personengesellschafters gegen Abfindung entsteht erst bei Vollzug und nicht bereits bei Vereinbarung

Scheidet der Gesellschafter einer grundbesitzenden Personengesellschaft aus dieser gegen Abfindung aus und vereinigen sich dadurch mindestens 95 % der Anteile an der Personengesellschaft in einer Hand, so unterliegt dieser Vorgang der Grunderwerbsteuer. Die Grunderwerbsteuer entsteht erst mit dem Vollzug der Vereinbarung und nicht bereits mit dem Abschluss des Vertrags. Dieser begründet nicht, wie das Gesetz es verlangt, einen Anspruch auf Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft. Der Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern vielmehr kraft Gesetzes mit Vollzug der Vereinbarung an.

Beispiel:

An der grundbesitzenden A-GmbH & Co. KG sind A und B als Kommanditisten zu je 50 % beteiligt, die A-GmbH

ist schuldrechtlich nicht am Vermögen beteiligt. Am 10. November 2015 vereinbaren A und B, dass Letzterer am 1. Januar 2016 ausscheidet und dafür von der KG entschädigt wird.

Die Grunderwerbsteuer entsteht erst am 1. Januar 2016. Dies kann z. B. im Hinblick auf den Steuersatz wichtig sein.

Hätten A und B am 10. November 2015 hingegen vereinbart, dass B seinen Anteil mit Wirkung am 1. Januar 2016 an A verkauft, läge ein konkreter Anspruch auf Übertragung eines Anteils vor. Die Grunderwerbsteuer wäre dann bereits am 10. November 2015 entstanden (BFH, Urt. v. 20.01.2016, II R 29/14, BFH/NV 2016, S. 680).

Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann Grunderwerbsteuerbefreit sein

Grundstücksübertragungen zwischen Geschwistern unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, während Übertragungen zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Eltern und Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 16.12.2015, II R 49/14, BStBl 2016 II, S. 292) auch in den Fällen, in denen ein Elternteil (oder beide) ein Grundstück auf ein Kind mit der Auflage überträgt, einen Anteil an dem Grundstück auf Geschwister zu übertragen. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Vater ein Grundstück auf die Töchter mit der Verpflichtung übertragen, für den Fall der Geburt weiterer Kinder entsprechende Anteile auf diese zu übertragen. Im Gegensatz zum Finanzamt bejahte der Bundesfinanzhof die Grunderwerbsteuerbefreiung.

Verkauf eines Miteigentumsanteils kann Lieferung sein

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 18.02.2016, V R 53/14, BFH/NV 2016, S. 869) entschieden, dass der Verkauf eines Miteigentumsanteils an einer Sache (hier: ein Buch) eine Lieferung sein kann.

Ein Kunsthändler ersteigerte im Juli 2008 in München ein Buch und verkaufte kurz darauf 50 % an dem Buch an eine in London ansässige Galerie. In der Rechnung wies er keine Umsatzsteuer aus, verwies auch nicht auf eine Steuerfreiheit. Im Oktober 2012 berichtigte der Händler die Rechnung und ergänzte, dass der Verkauf als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei sei. Der Londoner Galerist holte das Buch in München ab und transportierte es im Handgepäck nach London. Dort wurde das Buch begutachtet und ausgestellt. Im März 2010 verkaufte die Galerie das Buch. Im Mai 2010 verkaufte der Münchener Händler auch die bei ihm verbliebene 50 %-ige Beteiligung an dem Buch an die Londoner Galerie. Wiederum als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung meinte das Finanzamt, der Verkauf des Miteigentumsanteils am Buch sei eine sonstige Leistung, die in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist.

Nun änderte der Bundesfinanzhof seine Meinung, weil sie nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Miteigentum als Bruchteil an einem körperlichen Gegenstand werde im Wirtschaftsleben wie ein körperlicher Gegenstand behandelt. Der Händler habe der Galerie die Befugnis, über das Buch wie ein Miteigentümer zu verfügen, übertragen. Denn der Galerie war nicht nur der Besitz am Buch eingeräumt worden, sondern auch gestattet worden,

- das Buch zu begutachten,
- kunsthistorisch erforschen zu lassen,

- in einem Verkaufskatalog anzubieten und
- weiterzuverkaufen,

bevor sie durch den Kauf des restlichen Anteils von 50 % zur alleinigen Eigentümerin am Buch wurde.

Führt der Verkauf eines Miteigentumsanteils zu einer Lieferung, kann diese als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein. Zwar setzt diese gewisse Nachweise voraus, die der Händler nicht erbracht hatte. Hier stand aber objektiv und unstrittig fest, dass das Buch unmittelbar nach der Veräußerung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht wurde. Daher war die Lieferung steuerfrei.

Kein Vertrauensschutz bei Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Baurägerfällen

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (FG Münster, Urt. v. 15.03.2016, 15 K 1553/15, (Rev. eingel., Az. BFH: V R 16716) und 15 K 3669/15 BB 2016, S. 1045) darf die Finanzverwaltung in den sog. Baurägerfällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem bauleistenden Unternehmer anfordern. Dem stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht entgegen. Die Nachforderung ist auch verfassungsgemäß und unionsrechtskonform. Tritt der Unternehmer seinen zivilrechtlichen Umsatzsteuernachforderungsanspruch gegen den Bauräger an das Finanzamt ab, ist dieses verpflichtet, die Abtretung anzunehmen mit der Folge, dass die Nachforderung als gezahlt gilt.

In den Baurägerfällen führte ein Unternehmer Bauleistungen an Bauräger aus, die die errichteten Gebäude umsatzsteuerfrei veräußerten. Bei Bauleistungen vor dem 15. Februar 2014 gingen sowohl die Finanzverwaltung als auch die Beteiligten davon aus, dass der Bauräger Schuldner der Umsatzsteuer wurde, wenn er nachhaltige Bauleistungen erbringt. Dies

war der Fall, wenn mindestens 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes als Bauleistungen ausgeführt wurden. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II, S. 128) (BFH) diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauräger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Anschließend fordert das Finanzamt nachträglich die Umsatzsteuer von leistenden Unternehmern nach. Diese Handhabung hat das FG Münster für rechtmäßig erklärt. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet. Er hält die Nachforderung jedenfalls für ernstlich zweifelhaft (BFH, Beschl. v. 27.01.2016, V B 87/15, BFH/NV 2016, S. 716).

Gleichzeitig hat das Finanzgericht das Finanzamt aber verpflichtet, eine Abtretung des Umsatzsteuernachforderungsanspruchs zur Erfüllung der Nachforderung anzunehmen, sodass für den bauleistenden Unternehmer im Ergebnis kein Schaden entsteht.

Entsprechend der genannten BFH-Rechtsprechung galt bis zum 1. Oktober 2014, dass der Bauräger als Leistungsempfänger dann Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er die empfangene Leistung selbst unmittelbar für eine Bauleistung verwendet. Bauräger, die ausschließlich steuerfreie Grundstückslieferungen erbringen, waren daher nicht Schuldner der Umsatzsteuer.

Für Bauleistungen ab dem 1. Oktober 2014 spielen die vorgenannten Fragen keine Rolle mehr, da der Gesetzgeber durch Neufassung der umsatzsteuerlichen Regelungen zu den Anwendungsgrundsätzen vor der Rechtsprechung des BFH zurückkehrt.

Bundesfinanzhof: Nachforderung von Umsatzsteuer in sog. Baurägerfällen weiterhin ernstlich zweifelhaft

Hat ein Unternehmer Bauleistungen an Bauräger vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt, bleibt weiterhin ernstlich zweifelhaft, ob das Finanzamt die Umsatzsteuer noch vom bauleistenden Unternehmer nachfordern kann. Für vor diesem Datum ausgeführte Bauleistungen war die Verwaltung davon ausgegangen, dass Steuerschuldner der Empfänger der Bauleistungen war, auch wenn dieser die Bauleistung nicht wiederum zur Ausführung einer Bauleistung verwendete (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II, S. 128) diese Auffassung verworfen hat, fordern Bauräger die von ihnen an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt fordert in diesen Fällen die Umsatzsteuer nachträglich von dem Unternehmer an, der die Bauleistung erbracht hat. Diese Nachforderung ist ernstlich zweifelhaft. Über ihre Rechtmäßigkeit wird der Bundesfinanzhof demnächst entscheiden müssen. Auf Antrag sind Nachforderungsbescheide von der Vollziehung auszusetzen (BFH, Beschl. v. 27.01.2016, V B 87/15, BFH/NV 2016, S. 716).

Unwirksamkeit eines Steuerbescheids bei fehlendem Bekanntgabewillen des Finanzamts

Der Steuerbescheid ist ein Verwaltungsakt, mit dem die Steuer festgesetzt wird. Er wird nur dann gegenüber dem Steuerpflichtigen wirksam bekanntgegeben, wenn dies auch dem Willen der für den Fall Entscheidungsbefugten Person entspricht. Beruht die Versendung des Steuerbescheids dagegen auf einer irrtümlichen Freigabe, liegt keine wirksame Bekanntgabe vor. Entscheidend für diese Beurteilung ist, dass der Irrtum

nicht auf einer falschen Rechtsauffassung beruht, sondern der Bescheid das Finanzamt durch einen technischen Anwendungsfehler verlassen hat (Hessisches FG, Urt. v. 12.11.2015, 3 K 1501/15, (rkr.)).

In der Europäischen Union gelten neue Datenschutzregeln

Am 25. Mai 2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016, DSGVO) in Kraft getreten. Sie soll zu einem einheitlichen Schutzniveau in Europa führen. So haben auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU die Regeln zu befolgen, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten. In den nächsten zwei Jahren müssen die nationalen Datenschutzgesetze an die Verordnung angepasst und nationale Spielräume ausgefüllt werden. Auch die Unternehmen sollten sich auf die neuen Regelungen vorbereiten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO dann unmittelbar in den Ländern der Europäischen Union. Folgende Kernpunkte (EU-Kommission, PM v. 14.04.2016) sind hervorzuheben:

- Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Einwilligung des Betroffenen oder eine eindeutig normierte Ausnahme vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

- Die schon bisher geltenden Grundsätze der Datensparsamkeit, Zweckbindung und Datensicherheit bleiben erhalten.
- Bürger haben umfassende Informations- und Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen, die klar und verständlich darlegen müssen, auf welche Art und Weise sie die Daten verarbeiten.
- Auskunftspflichten werden allerdings eingeschränkt, wenn ihnen Vorschriften eines regulierten Berufs, z. B. die berufliche Schweigepflicht des Steuerberaters, entgegenstehen.
- Zukünftig gibt es das „Recht auf Vergessenwerden“: Auf Verlangen des Betroffenen müssen die Daten gelöscht werden, wenn es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt.
- Für kleine und mittlere Unternehmen entfällt die Meldepflicht. Ein Datenschutzbeauftragter muss nur noch ernannt werden, wenn die Datenverarbeitung das Kerngeschäft des Unternehmens darstellt.
- Höhere Bußgelder sollen sicherstellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen im Datenschutz nachkommen.

Bei Insolvenz eines Ehepartners entscheidet Zahlungsweg über steuerliche Anerkennung der Ausgaben von einem Gemeinschaftskonto des Ehepaars

Wird über das Vermögen eines Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet, verliert er dadurch nicht das Recht von ihm getätigte oder ihm zu-rechenbare Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zahlungen aus außerhalb der Insolvenzmasse stehendem insolvenzfreiem Vermögen geleistet werden. Das kann auch für Betriebsausgaben des insolventen Ehepartners gelten, die von einem Ehegatten-Gemeinschaftskonto gezahlt werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 03.02.2016, X R 25/12, BHF/NV 2016, S. 828) setzt die Berücksichtigung jedoch voraus, dass die Zahlung den Verpflichteten wirtschaftlich selbst belastet. Diese Sichtweise führte in dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt nicht zur Anerkennung geltend gemachter Betriebsausgaben.

Von zusammen veranlagten Ehegatten geriet die Ehefrau mit ihrem Betrieb in die Insolvenz. Während des laufenden Insolvenzverfahrens machte sie Darlehenszinsen als Betriebsausgaben geltend. Das entsprechende Bankdarlehen wurde dem Ehemann gewährt. Die Auszahlung des Kreditbetrags erfolgte auf das Gemeinschaftskonto der Ehegatten. Mit dem Geld wurden anderweitige Verbindlichkeiten der Ehefrau getilgt. Auch die Tilgung des dem Ehemann gewährten Darlehens mit den darin enthaltenen Zinsanteilen erfolgte von diesem Konto. Die notwendigen Beträge stellte der Ehemann zur Verfügung. Intern vereinbarten die Eheleute, dass der Ehemann das Bankdarlehen zu unveränderten Bedingungen an seine Ehefrau durchreichte.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Nach dem Urteil ist anerkannt, dass eigene Verbindlichkeiten durch die Einschaltung Dritter getilgt werden können. Dazu ist nicht erforderlich, dass die notwendigen Geldmittel zunächst in den Verfügungsbereich des Schuldners gelangen. Allerdings muss der Schuldner die Aufwendungen zumindest wirtschaftlich tragen, seine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss gemindert werden. Ist, wie im Urteilsfall, auf dem Gemeinschaftskonto der Eheleute kein pfändungsfreies Vermögen der Ehefrau zur Tilgung ihrer eigenen Verbindlichkeiten feststellbar, können die Zahlungen von dem Gemeinschaftskonto der Eheleute nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Ehefrau führen.

Auch eine Anerkennung des Aufwands über den "abgekürzten Zahlungsweg" (der Ehemann zahlt im Einvernehmen mit seiner Ehefrau mit befreiender Wirkung für sie) schied aus. Dies setzt voraus, dass der Zahlende eine Verpflichtung des Schuldners erfüllt. Hier hatte aber der Ehemann das Darlehen von der Bank erhalten. Er erfüllte mit den laufenden Zinszahlungen seine eigenen, nicht aber die Verpflichtungen der Ehefrau. Der Darlehensbetrag wurde auch nicht unmittelbar zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Ehefrau

verwendet, sondern zunächst auf das Gemeinschaftskonto der Eheleute ausgezahlt. Durch Zahlungen von dem Bankkonto sind anschließend die Verpflichtungen der Ehefrau erfüllt worden.

Dadurch, dass der Ehemann die Darlehensbeträge auf das gemeinsame Bankkonto überweisen ließ, blieb das Bankdarlehen ein privates Darlehen des Ehemanns. Außerdem hatte das Bankdarlehen keinen Bezug zu Einkünften des Ehemanns. Deshalb konnten die Zinsaufwendungen auch nicht von ihm geltend gemacht werden.

Mieterschutz bei Eigenbedarfskündigung von Wohnungseigentum gestärkt

Das Landgericht Berlin (LG Berlin, Beschl. v. 17.03.2016, 67 O 30/16, DWW 2016, S. 138) hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine auf den Eigenbedarf des Vermieters gestützte Kündigung von Mietwohnraum, sofern es sich um in Berlin gelegenes Wohnungseigentum handelt, während einer Sperrfrist von zehn Jahren ausgeschlossen ist.

Zum 1. Oktober 2013 ist in Berlin eine Kündigungsschutzklausel Verordnung in Kraft getreten. Danach ist während einer Sperrfrist von zehn Jah-

ren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veräußerung einer in Wohnungseigentum umgewandelten Wohnung eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausgeschlossen. Im Jahr 2009, also vor Inkrafttreten der Verordnung, hatte der Vermieter die in Wohnungseigentum umgewandelte Wohnung erworben, die bereits Ende der 1970er-Jahre an den Mieter vermietet worden war. Im April 2014 kündigte der Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht.

Nach Auffassung des Gerichts auch zu Recht. Die Kündigungsschutzklausel-Verordnung ist wegen der überragenden Bedeutung des Mieterschutzes auch dann anwendbar, wenn die Wohnung bereits vor dessen Inkrafttreten veräußert worden ist. Zwar vertraue ein Vermieter bei Erwerb von Wohnungseigentum darauf, dass er nur nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorschriften in seinen Verfügungsrechten über die Wohnung beschränkt werde. Diese Erwartungshaltung müsse jedoch im Hinblick auf das Ziel, die Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu versorgen, zurücktreten.